

SPÖ-FRAKTION
IM KOLLEGIUM DES LANDESSCHULRATES FÜR TIROL

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER B-VG NOVELLE

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, die Schulverwaltung in Österreich neu zu organisieren. Durch die Schaffung von Bildungsdirektionen, durch die Umsetzung des „One-Stop-Shop-Prinzips“ im Bildungsbereich und Abschaffung von Doppelgleisgleiten sowie durch eine moderne und effiziente Schulaufsicht soll dieses Ziel erreicht werden.

Die Unterzeichneten bekennen sich ausdrücklich zu diesen wichtigen Vorhaben. Allerdings muss bei allem Reformeifer sichergestellt bleiben, dass die hohen bildungspolitischen und demokratiepolitischen Standards, die das österreichische Bildungswesen auszeichnen, nicht in Frage gestellt werden. Der vorliegende Entwurf wird diesem Maßstab nicht gerecht. Die Vorteile einer „schlanker“ Schulverwaltung würden die Nachteile nicht wettmachen, die sich ergeben, wenn die B-VG Novelle in dieser Fassung beschlossen würde.

Aus unserer Sicht ergeben sich insbesondere die nachstehenden Einwände:

- Durch die Formulierung, dass künftig lediglich der „Unterricht an öffentlichen Schulen für alle Schüler unentgeltlich“ sein soll, wird das Prinzip des kostenlosen Schulbesuches für alle noch weiter ausgehöhlt. Diesen Bestrebungen ist Einhalt zu gebieten. Wenn man den Gedanken der flächendeckenden schulischen Nachmittagsbetreuung weiterhin konsequent verfolgen will, dann ist mittelfristig anzustreben, dass sowohl der Betreuungsteil als auch der Freizeitteil unentgeltlich sind, zumal diese Bereiche von der Schulpflicht umfasst sind. Die Formulierung des Entwurfes (sowie der EB) geht aber in die entgegen gesetzte Richtung und entfernt sich vom Grundsatz der Chancengleichheit im Bildungswesen und vom Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Noch schlimmer ist, dass sich im Entwurf die derzeit im Art. 14 Abs. 5a B-VG niedergelegten Grundsätze nicht mehr finden. Begründet wird dies in den EB damit, dass auf einfachgesetzlicher Ebene ohnedies Zielbestimmungen enthalten sind, die diesen Grundsätzen entsprechen. Diese Begründung ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal durch die jüngsten B-VG Novellen die Änderung der Schulgesetze wesentlich erleichtert wurde, weil vielfach keine 2/3 Mehrheit mehr

erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist es besonders befremdlich, den Religionsunterricht bzw. jede diesbezügliche Änderung daran unter den Schutz der Verfassung zu stellen (bzw. den 2/3 Vorbehalt aufrecht zu erhalten), aber die wesentlich wichtigeren Grundsätze des Art. 14 Abs. 5a B-VG fallen zu lassen. Das lässt für die Zukunft das Schlimmste befürchten. Dann ist die flächendeckende Versorgung mit einer ausreichenden Zahl von Schulen (auch Klein- und Kleinstschulen) ebenso in Frage gestellt wie die Chancengleichheit im Bildungswesen. Aus diesem Grunde soll auch im neuen Art. 81a B-VG ein Absatz enthalten sein, dessen Inhalt deckungsgleich mit dem geltenden Art. 14 Abs. 5a B-VG ist. (*Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigm Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.*)

- Durch die neue Schulverwaltung wird die Position des Landeshauptmannes, der für die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung zuständig sein soll, enorm aufgewertet. Auch wenn dem zuständigen Bundesminister nach der Verfassung ein Weisungsrecht zukommt, so ist dieses in der Praxis kaum geeignet, die neue Machtfülle des Landeshauptmannes zu begrenzen. Ganz zu schweigen von Überlegungen, im Rahmen der Bundesstaatsreform die mittelbare Bundesverwaltung abzuschaffen und den Ländern die unmittelbare Vollzugskompetenz zu übertragen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die repräsentativ besetzten Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte abgeschafft und durch Beiräte der Schulpartner (ohne Kompetenzen) ersetzt werden sollen. Es darf daran erinnert

werden, dass die Kollegien eine demokratische Legitimation haben und verfassungsgesetzlich normierte Aufgaben in der Schulverwaltung wahrnehmen. Sie können Verordnungen und allgemeine Weisungen erlassen, sie erstatten Dreievorschlägen im Rahmen von Stellenbesetzungen und sie geben im Rahmen von Begutachtungsverfahren Stellungnahmen ab. Die Kollegien üben – wenn man so will – eine zentrale demokratische Willensbildungs- und Kontrollfunktion aus, die in Zukunft noch wichtiger sein wird, um ein Gegengewicht zum Landeshauptmann zu haben.

- Im Übrigen ist es demokratiepolitisch bedenklich, Organe abzuschaffen, die aufgrund von Wahlen zusammengesetzt sind und damit die höchste demokratische Legitimation haben. Die Schulpartner sollen auf Ebene der Schulen ihre wichtige Rolle wahrnehmen. Auf der politischen Ebene sind die Kollegien weiterhin unverzichtbar.
- Nach unserer Auffassung ist der Art. 14 Abs. 6a B-VG entbehrlich und eine Fortschreibung dieser Bestimmung im neuen Art. 81a B-VG nicht notwendig.

Innsbruck, am 26.3.2008

Für die SPÖ-Fraktion im Kollegium des Landeschulrates für Tirol.

Mag. Rainer Hofmann

Dr. Günther Hye

Sehr geehrte Frau Klotz,

Die SPÖ-Fraktion im Kollegium des Landeschulrates für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen werden soll, und gibt dazu die nachstehende Stellungnahme ab:

Der Entwurf wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Während die vorgeschlagenen Änderungen in der Kompetenzauftteilung zwischen Bund und Ländern in den Artikeln 10 bis 12 sowie die daraus resultierenden Änderungen nachvollzogen werden können und die Bestimmungen über den Bundesrat (in der Variante 2) einen tragfähigen Kompromiss darstellen, bedeutet die Neuregelung des fünften Unterabschnitts des Abschnitts A des dritten Hauptstückes mit der Überschrift "**5. Schulen**" eine dramatische Verschlechterung der hohen bildungs- und demokratiepolitischen Standards im österreichischen Schulwesen. Abgelehnt werden insbesondere

- die Einschränkung des Prinzips des kostenlosen Schulbesuchs auf den Unterricht,
- die ersatzlose Streichung der Zielbestimmungen für die Schule, wie sie derzeit im Art. 14 Abs. 5a B-VG niedergeschrieben sind,
- die Abschaffung der repräsentativ zusammengesetzten Kollegien des Landesschulrates bzw. der Bezirksschulräte und damit
- die Stärkung der Position des Landeshauptmannes in der Schulverwaltung, dem als Pseudo-Korrektiv statt der demokratisch legitimierten Kollegien mit Vollzugsaufgaben nur mehr ein Beirat ohne Kompetenzen gegenübersteht.

Unsere Einwände sind in der angeschlossenen pdf-datei, die einen integrierenden Bestandteil dieser Stellungnahme bildet, im Einzelnen ausgeführt. Alle diese Bedenken können durch die Vorteile einer schlankeren Schulverwaltung nicht aufgewogen werden, weshalb die SPÖ-Fraktion den Entwurf ablehnt.

Abschließend wird ersucht, die Stellungnahme der SPÖ-Fraktion in der Stellungnahme des Landesschulrates für Tirol an das Bundeskanzleramt zu berücksichtigen. Sollte es diesbezüglich zwischen den Fraktionen unterschiedliche Auffassungen geben, wird die Einberufung einer Sitzung des LSR-Kollegiums - innerhalb der achtwöchigen Frist zur Stellungnahme - beantragt. Nach Art. 81a Abs. lit c B-VG sind nämlich die Kollegien u.a. zur Erstattung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen berufen (und nicht der Landeschulrat als Behörde).

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Günther Hye